

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

<b>Kapitel Titel</b>	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR

**06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

1. Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.
2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 66.
3. Die Ausgaben des Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, sowie Einnahmen, Erstattungen und Beiträge Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

111 01	152	Gebühren und tarifliche Entgelte. . . . . Vgl. Vermerk zu Titel 547 10.	10 000	10 000	—	13
119 01	152	Vermischte Einnahmen. . . . .	130 000	130 000	—	21
Gesamteinnahmen Kapitel 06 072. . . . .			140 000	140 000	—	34

## Erläuterungen

---

**Zu Kapitel 06 072:**

Veranschlagt sind hier die Mittel für die Förderung der Weiterbildungsstruktur und des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes.

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

<b>Kapitel Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>mehr (+) weniger (-)</b>	<b>IST</b>
<b>Funkt.- Kennziffer</b>		<b>2021 EUR</b>	<b>2020 EUR</b>	<b>2021 EUR</b>	<b>2019 TEUR</b>

**A u s g a b e n****Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 01	011	Sachverständige. . . . .	—	—	—	102
547 10	153	Kosten für die zentrale Unterstützung der landeseinheitlichen, fachlichen und finanziellen Umsetzung der Weiterbildungsgesetze. . . . . Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden.	—	—	—	40
547 20	152	Kosten für die gemäß § 21 Weiterbildungsgesetz (WbG) jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen, u.a. . . . . 1. Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich abgegeben werden. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	22

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 20	152	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden. . . . .	49 159 500	49 159 500	—	49 111
633 21	152	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Gemeinden). . . . .	10 000 000	5 000 000	+5 000 000	4 994
633 22	152	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden). . . . . Verpflichtungsermächtigung: <b>810 000 EUR.</b>	1 790 000	1 790 000	—	1 679
684 10	153	Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. . . . .	51 241 500	51 054 000	+187 500	50 655
684 22	153	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (andere Träger). . . . .	1 910 000	1 910 000	—	1 866

## Erläuterungen

**Zu Titel 526 01:**

Mittel wurden in 2020 verlagert nach Kapitel 06 072 Titel 686 22.  
Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Zu Titel 547 10:**

Mittel wurden in 2020 verlagert nach Kapitel 06 072 Titel 686 22.  
Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Zu Titel 547 20:**

Mittel wurden in 2020 verlagert nach Kapitel 06 072 Titel 686 22.  
Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Zu den Titeln 633 20 und 633 21:**

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind, nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG). Die Zuweisungen werden nach den im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Teilbeträgen und Endabrechnungen gezahlt.

Nach § 16 Abs. 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	51.130,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	66,50
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	23,00
- für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde	19,20

**Zu Titel 633 21:**

Nach § 13 WbG sind vom Gesamtbudget der Volkshochschulen 5.000.000 EUR jährlich für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich veranschlagt sind 5.000.000 EUR zur weiteren Stärkung des Zweiten Bildungswegs.

**Zu Titel 633 22:**

Veranschlagt sind Aufwendungen für zusätzliche Deutschkurse ggf. in Verbindung mit Wertevermittlung einschließlich Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse für Erwachsene und Jugendliche mit Migrationshintergrund ab 16 Jahren sowie für Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.

**Zu Titel 684 10:**

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft betreuten zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.

Nach § 16 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	39,90
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	13,80
- für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
- für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

**Zu Titel 684 22:**

Veranschlagt sind Aufwendungen für zusätzliche Deutschkurse ggf. in Verbindung mit Wertevermittlung einschließlich Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse für Erwachsene und Jugendliche mit Migrationshintergrund ab 16 Jahren sowie für Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

<b>Kapitel</b>			Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		Zweckbestimmung	2021	2020	weniger (-)	2019
Funkt.- Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
684 23	153	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (andere Träger) . . . . .	—	—	—	—
686 21	152	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung.	1 000 000	1 000 000	—	942
686 22	153	Maßnahmen für eine zukunftsfähige und landeseinheitliche Weiterentwicklung des WbG. . . . .	459 200	459 200	—	87
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 1 350 000 EUR.</b>				
686 23	152	Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung	6 133 200	4 044 300	+2 088 900	1 839
686 24	152	Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. . . . .	80 000	80 000	—	80
686 25	152	Supportstelle Weiterbildung in der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW). . . . .	100 000	100 000	—	—
		<b>Gesamtausgaben Kapitel 06 072. . . . .</b>	<b>121 873 400</b>	<b>114 597 000</b>	<b>+7 276 400</b>	<b>111 417</b>
		<b>Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 072. . . . .</b>	<b>2 160 000</b>	<b>1 525 000</b>	<b>+635 000</b>	

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 684 23:**

Veranschlagt für Zuschüsse an andere Träger im Rahmen der Stärkung des Zweiten Bildungswegs.

**Zu Titel 686 21:****Die Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für:**

- den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V.	557.734
- die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW e. V.	148.833
- die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e. V.	148.833
- die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW	144.600
Zusammen	1.000.000

Die Mittel sind für Projekte bestimmt, mit denen die Landesorganisationen auf der Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung die Weiterentwicklung der Mitgliedseinrichtungen unterstützen, u. a. auch um die Mitglieder für die Herausforderungen des Lehrens und Lernens im digitalen Wandel verstärkt zu qualifizieren oder neue Zielgruppen in der Weiterbildung zu erschließen.

**Zu Titel 686 22:**

Die Mittel dienen der Durchführung von Wettbewerben und der Förderung landesweit angelegter, innovativer Projekte, die über den Organisationsbereich einer Einrichtung / einer Landesorganisation hinauswirken und damit in besonderer Weise dem Anspruch der trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne des § 5 WbG gerecht werden.

Mit diesen Mitteln werden außerdem landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG) und zum Ausbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens (§ 5 WbG) und zur Durchführung von zentral organisierten standardisierten Prüfungen (§6 WbG) finanziert. Instrumente sind u.a. Workshops, Informationsveranstaltungen, Expertengespräche und Dokumentationen.

Zudem werden das onlinegestützte Berichtswesen Weiterbildung, technische Anpassung, Wartung und Pflege finanziert.

Außerdem werden die Mittel für gutachterliche Expertisen benötigt.

Ferner führen die Bezirksregierungen gemäß § 21 WbG jährlich eine Regionalkonferenz durch. Die Regionalkonferenzen dienen der Überprüfung und der Wirksamkeit des Weiterbildungsgesetzes und sollen die Weiterbildungsangebote sowie deren Förderung sichern. Die Kosten sind vom Land zu tragen.

Die Mittel wurden in 2020 aus Titel 526 01, 547 10 und 547 20 verlagert.

**Zu Titel 686 23:**

Veranschlagt ist ein jährlicher Zuschlag i. H. v. 2 % für die Volkshochschulen und die nach dem WbG anerkannten und geförderten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft.

Dieser Zuschlag wird auf Grundlage der geförderten Unterrichtsstunden, Teilnehmertage und Stellen berechnet; die Berechnung bezieht sich jeweils auf den bereits dynamisierten Betrag des Vorjahres.

**Zu Titel 686 24:**

Veranschlagt sind Mittel, mit denen der Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. die Implementation und die Weiterentwicklung der Qualität der WbG-Einrichtungen unterstützt.

Der Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. ist ein anerkannter gemeinnütziger Verein, der u. a. die Förderung der Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung zum Ziel hat.

**Zu Titel 686 25:**

Die Supportstelle Weiterbildung bei der Qualitäts- und Unterstützungsagentur (QUA-LiS) entwickelt Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Einrichtungen der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten gemeinwohlorientierten Weiterbildung. Sie erstellt darüber hinaus den Weiterbildungsbericht NRW, baut ein online-gestütztes Informationsportal für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung auf und richtet Fachgespräche, Workshops und Fachtagungen aus, bildet und begleitet Projektgruppen und organisiert wissenschaftliche Begleitung zu verschiedensten Themen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung.

Die Mittel sind veranschlagt für die Bestellung von Gutachtern, für Raummieten, Druckkosten etc. wie auch für die Honorierung von Referenten. Die Maßnahmen der Supportstelle Weiterbildung werden in der Regel in Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung erbracht.